

17./VII. 1917

167

Ausgabe von Lebensmittel- und sonstigen Bezugskarten.

Wie aus der in der vorliegenden Ausgabe unseres Blattes veröffentlichten Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes ersichtlich ist, findet in den bekannten Schulen eine allgemeine Ausgabe von Lebensmittel- und sonstigen Bezugskarten vom 22. bis 25. und am 27. August statt.

Anspruch auf Verabfolgung von Karten bei der allgemeinen Kartenausgabe haben nur die zum dauernden Aufenthalt in der Stadt Hamburg polizeilich gemeldeten Personen, sofern sie sich nicht am Ausgabebetag außerhalb Hamburgs aufhalten und für die Dauer ihrer Abwesenheit aus der hiesigen Versorgung abgemeldet sind, sowie die einem hiesigen Haushalt als Einquartierung mit Verpflegung zugewiesenen Militärpersonen. Alle übrigen bezugsberechtigten Personen erhalten die ihnen zustehenden Karten an den aus der Verordnung des Kriegsverorgungsamtes zu ersehenden Tagen. Die am Ausgabebetage vorübergehend aus der hiesigen Versorgung abgemeldeten Personen werden bei ihrer Wiederanmeldung mit den erforderlichen Karten versehen. Vorzulegen sind bei der Abforderung der Karten die polizeilichen Meldebücher aller Personen, für die die Verabfolgung von Karten beantragt werden soll. Es empfiehlt sich auch, die Geburtsurkunden dieser Personen mitzubringen.

Wie bei den letzten allgemeinen Kartenausgaben, können auch dieses Mal an jedem der fünf Ausgabebetage nur die Bewohner bestimmter Straßen oder Straßenteile abgefertigt werden. Die Verteilung der Straßen und Straßenteile auf die einzelnen Ausgabebetage ist aus den Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln und Schulgebäuden zu ersehen sowie durch Nachfrage in den Polizeiwachen zu erfahren. Da die Bezirks-Ausgabestellen des Kriegsverorgungsamtes wegen des Reiseverkehrs nach der allgemeinen Kartenausgabe sehr stark in Anspruch genommen sein werden, kann nur der auf rechtzeitige Verabfolgung der neuen Karten rechnen, der an dem für seine Wohnung festgesetzten Tage erscheint. Niemand veräume daher, sich rechtzeitig darüber zu unterrichten, wann er zwecks Empfangnahme seiner Karten zu erscheinen hat.

Die Vorschriften über die Ausgabe der einzelnen Karten sind im allgemeinen unverändert geblieben. Insbesondere werden auch bei dieser Ausgabe Zusatzlebensmittellkarten für Schwerarbeiter, Milchkarten, Zusatzzuckerkarten für Kinder und Petroleumkarten nur gegen Einlieferung von Bescheinigungen und Erklärungen verabfolgt, zu denen Vordrucke auf den Polizeiwachen abzufordern und am Ausgabebetage ausgefüllt mitzubringen sind. Auf die Vorschriften, die über die Ausstellung der Bescheinigungen und Erklärungen in der Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes und auf den Vordruck enthalten sind, wird mit dem Hinweis besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auf nicht vor-

schriftsmäßig ausgestellte Bescheinigungen und Erklärungen Karten nicht ausgegeben werden. Um die

Ernährung der Kleinen Kinder

besser als bisher zu gestalten, ist bestimmt, daß die Kinder im Alter bis zu drei Jahren täglich eine erhöhte Zuckermenge, nämlich wöchentlich 400 Gramm, erhalten. Ferner ist vorgesehen, daß auch für Kinder im Alter von sieben bis zwölf Monaten, die bisher nur eine Mehlkarte erhielten, eine Kinder-Brotkarte nebst Warenbezugskarte zur Ausgabe gelangt. Auf die Warenbezugskarte, die für diese Kinder ausgegeben wird, können, außer den schon erwähnten 400 Gramm Zucker, Mehl oder Käsmittel und Kartoffeln sowie die sonst auf die Warenbezugskarte zur Verteilung gelangenden Lebensmittel, mit Ausnahme von Kaffee-Ersatz, bezogen werden. Da die Warenbezugskarte für Kinder zum Bezuge von Kartoffeln berechtigt, erhalten die Kinder bis zum dritten Lebensjahr einschließlich keine Kartoffelkarte. Die Kinder im ersten Lebensjahre sind zurzeit im Besitze von Kinderzuckerarten, die noch für die Zeit bis zum 1. Juni 1918 Gutscheine enthalten. Da die Zuckerzufuhr dieser Kinder wegen der schon erwähnten Erhöhung der Zuckermenge vom 2. September d. J. an auf Grund der mit der Mehlkarte im Zusammenhange stehenden Zuckerkarte für Säuglinge bzw. der Warenbezugskarte für Kinder erfolgen soll, müssen die Gutscheine der Kinderzuckerarten für die Zeit vom 2. September d. J. an zurückgeliefert werden. Nur gegen Einlieferung dieser Gutscheine der Kinderzuckerarten können Mehl- und Zuckerkarten für Säuglinge und für Kinder im Alter von sieben bis zwölf Monaten Kinder-Brotkarten nebst Warenbezugskarten ausgeben werden.

Da für jede bezugsberechtigte Person mehrere Karten zur Ausgabe gelangen, wird dringend empfohlen, sich nach Empfang der Karten sofort zu überzeugen, ob alle Karten, auf deren Ausgabe ein Anspruch besteht, verabfolgt sind, und etwaige Bemängelungen der Kartenzahl oder der Kartenart unverzüglich bei den Ausgabestellen anzubringen. Nachträgliche Beanstandungen werden im Regelfalle keine Berücksichtigung finden können.

Die verabfolgten Karten sind sorgfältig zu verwahren. Ersatz wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und regelmäßig nur nach Anstellung von Ermittlungen gegen Erhebung einer Gebühr geleistet. Kindern, die noch kein Verständnis für den Wert der Karten haben, dürfen diese nicht anvertraut werden.

Die Ausgabe der Karten.

Insbesondere die Beobachtung der zahlreichen Einzelvorschriften, stellt große Anforderungen an die Arbeitskraft der Lehrer und Lehrerinnen, die diese Aufgabe freiwillig übernommen haben. Es darf erwartet werden, daß von der Bevölkerung hierauf Rücksicht genommen wird. Bei der Ausgabe sind die Lehrer und Lehrerinnen an die aus der Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes ersichtlichen Vorschriften gebunden. Wer glaubt, daß diese in seinem Falle nicht richtig zur Anwendung gelangen, möge das Ausgabegeschäft nicht durch zwecklose Vorstellungen bei den Ausgabepersonen aufhalten, sondern sich an das Kriegsverorgungsamt, Abteilung für Kartenausgabe, Dammtorwall 41, wenden.